

**Manfred Schmitz-Berg**  
*Richter am Oberlandesgericht i.R.*  
**Am Spick 34**  
**47249 Duisburg**

**21.01.2020**

## **Entschädigungsleistung für Sinti und Roma**

Seit meinem Eintritt in den Ruhestand habe ich mich intensiv mit den Verbrechen des Nationalsozialismus und deren Aufarbeitung in der Bundesrepublik befasst. Im Zuge dieser Beschäftigung ist 2017 mein Buch "Wieder gut gemacht?" entstanden, das im Grupello Verlag Düsseldorf erschienen ist.

Auch die an den Sinti und Roma in ganz Europa verübten Verbrechen waren Gegenstand meiner Recherchen. Wie zahlreiche andere Verfolgungsoffer haben auch Sinti und Roma in den ersten Jahrzehnten nach dem Ende des Nazi-Terrors Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz beantragt. Die Antragsfrist nach diesen Vorschriften endete am 31.12.1969. Aus verschiedenen Gründen hat jedoch nur eine recht geringe Anzahl verfolgter Sinti und Roma Wiedergutmachungsleistungen beantragt bzw. erhalten. Nicht zuletzt auch dieser Umstand hat die Bundesregierung veranlasst, durch die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26.08.1981 weitere Anspruchstatbestände zu schaffen. Die genannte Richtlinie wurde am 07.03.1988 um weitere Anspruchsmöglichkeiten, insbesondere auch auf laufende Leistungen, erweitert.

In den seither vergangenen mehr als drei Jahrzehnten hat anhand zahlreicher öffentlicher und privater Quellen eine weitere intensive Aufarbeitung des Nazi-Unrechts stattgefunden. Der Kenntnisstand zu Art und Ausmaß der Verfolgungsmaßnahmen, denen auch Sinti und Roma seit dem Erlass der Nürnberger Rassegesetze im Jahre 1935 ausgesetzt waren, ist beträchtlich erweitert worden. Sinti und Roma wurden, wenn sie nicht in umzäunte Sammellager eingewiesen waren, durch massive Repressalien in ihrer persönlichen Freiheit vollständig eingengt. In die schlimme Kette der Unterdrückungsmaßnahmen gehörte der so genannte "Festsetzungserlass" des Reichssicherheitshauptamtes vom 17.10.1939, nach dem alle "Zigeuner" zu erfassen waren und ihren Aufenthaltsort nicht mehr verlassen durften. Im Falle der Nichtbefolgung war die sofortige Einweisung in ein Konzentrationslager zu veranlassen. Die polizeilichen Leitstellen, die mit der Umsetzung des Erlasses betraut waren, wurden ersucht, die "später festzunehmenden Zigeuner bis zu ihrem endgültigen Abtransport" in "besonderen Sammelagern" unterzubringen und "schon jetzt die notwendigen Vorkehrungen" für die Durchführung der Transporte zu treffen.

Die von den genannten Maßnahmen betroffenen Menschen mussten nicht nur mit der tatsächlichen Reduzierung ihrer Freiheit auf nahe Null leben. Hinzukamen das Bewusstsein und die Furcht, dass sie und ihre Angehörigen jederzeit ohne weiteres in ein Lager eingewiesen und deportiert werden konnten, zumal sie durch die Festsetzungsmaßnahmen für ihre Verfolger leicht auffindbar waren.

Bei aller Anerkennung für die Bemühungen der Bundesrepublik im Umgang mit dem schweren Erbe des Nazi-Unrechts ist nicht zu verkennen, dass mehr hätte getan werden können und müssen, die überlebenden Verfolgungsoffer materiell wie immateriell zu unterstützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine wirkliche "Wiedergutmachung" im Wortsinne angesichts des zahl- und namenlosen Unrechts ohnehin ein aussichtsloses Unterfangen war und ist.

Ich meine, dass die wenigen noch lebenden Verfolgungsoffer, die jahrzehntelang unter den erlebten Traumata litten und noch leiden, einen Anspruch darauf haben, dass man ihren Anliegen auf weitere Entschädigungsleistungen wohlwollend gegenübertritt. Daher empfinde ich es als geboten, dass sich Gesetzgeber und Verwaltung mit den aktuellen Bestrebungen des Zentralrates der Sinti und Roma in Deutschland positiv auseinandersetzen.

So geht es einmal darum, die Festsetzung der „Zigeuner“ ab Oktober 1939 als Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 2, 3 BEG zu bewerten; die massiven Repressalien kamen für die betroffenen Menschen einer Freiheitsentziehung gleich und rechtfertigen die Zuerkennung laufender Leistungen. Ebenso sollten verfolgte Sinti und Roma, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf laufende Leistungen einbezogen werden, denn das Ihnen zugefügte Leid unterscheidet sich in nichts von den an deutschen „Zigeunern“ verübten Verbrechen. Auch die verfolgungsbedingten Leiden der Sinti und Roma-Kinder sind bislang nicht in angemessener Weise entschädigt worden; die Regelungen zum Child Survivor Funds der Jewish Claims Conference könnten hier als Vorbild dienen. Schließlich ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Krankenversicherung von Hinterbliebenen, die bislang über den verstorbenen Verfolgten mitversichert waren, gesichert ist.

Die genannten Forderungen des Zentralrates der Sinti und Roma unterstütze ich mit allem Nachdruck.

Manfred Schmitz-Berg